



Evangelische Kirche in Österreich  
Oberkirchenrat A. und H.B.

Bundesministerium für Justiz  
Museumstrasse 7  
1070 Wien

Per Email: [kzl.b@bmj.gv.at](mailto:kzl.b@bmj.gv.at)

Zusätzlich an: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 5. Juni 2008

Zahl: StG 01; 1783/2008  
Bitte auf allen Schreiben immer die  
Geschäftszahl des Kirchenamtes  
anführen.

**Betr: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Lebenspartnerschaft erlassen und verschiedene zivil- und strafgesetzliche Vorschriften abgeändert werden, (Lebenspartnerschaftsgesetz – in Zukunft LPartG)  
GZ: BMJ-B4.000/0013-I 1/2008**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H.B. gibt zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf eines LPartG in offener Frist folgende

### **S t e l l u n g n a h m e**

ab:

#### *Vorbemerkungen:*

Der OKR A. und H.B. nimmt zu der geplanten Regelung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zwar aus der Sicht und aus den Erfahrungen der Evangelischen Kirche in Österreich Stellung, hält aber ausdrücklich fest, dass die Äußerung nicht Interessen der Evangelischen Kirche und nicht die „inneren Angelegenheiten“ der Evangelischen Kirche in Österreich betrifft, sondern der Verbesserung eines staatlichen Gesetzesentwurfes dient. Das bedeutet insbesondere, dass Fragen der dienstrechtlichen Verhältnisse von geistlichen AmtsträgerInnen nicht berührt werden. Innerkirchlich läuft seit den Beschlüssen der Synode / Generalsynode 1996 ein besonderer Prozess, mit dem Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Lebenspartner und / oder Lebenspartnerschaften schrittweise beseitigt wurden, zuletzt mit dem Kollektivvertrag 2008 für die geistlichen AmtsträgerInnen, und zwar in Berücksichtigung der EU-Antidiskriminierungsrichtlinie und des Bundesgleichbehandlungsgesetzes 2003. Der Prozess ist nicht abgeschlossen; auch eine neue bundesgesetzliche Regelung wird sich indirekt auf die innerkirchliche Diskussion auswirken.

### Grundsätzliches:

1. Der Entwurf eines LPartG beabsichtigt, ein neues Rechtsinstitut, nämlich die „gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft“ für die österreichische Rechtsordnung zu schaffen. Die geplante Regelung ist daher auf ihre sachliche Rechtfertigung hin zu prüfen, insbesondere weil eine deutliche Abgrenzung zum Rechtsinstitut „Ehe“ verfassungsrechtlich geboten ist. Ungleiches ist nicht gleich zu behandeln (vgl. die gleichlautenden Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes in langjähriger Rechtsprechung und die Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte 2003/2004). Die zum allgemeinen Gleichheitssatz in der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes entwickelten Grundsätze gelten in gleicher Weise für die Verteidigung individueller Rechte und für Rechtsinstitute und Organisationsformen.

In diesem Sinne ist die Rechtfertigung für das neue Rechtsinstitut an sich nicht zweifelhaft; der Oberkirchenrat A. und H.B. meint, dass vor allem der Bezug auf die ausschließlich gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft und deren Regelung sachlich gut begründet ist. Dennoch ist damit noch nicht objektiv gerechtfertigt, möglichst alle Elemente des Eherechtes zwischen verschiedenen geschlechtlichen Partnern in die Bestimmungen der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft zu übernehmen. Es wird nicht verkannt, dass gegenüber den Vorentwürfen bereits eine Reduktion der Übernahme solcher Elemente vorgenommen wurde; näheres unten.

2. Abzulehnen ist, was die Erläuterungen des Entwurfes ankündigen, dass mit dem LPartG eine „Vorbildwirkung“ für die nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz erforderliche Modernisierung des Eherechtes verbunden sein soll, ja dass sogar die Absicht besteht, mit der Reform des Eherechtes eine weitere gegenseitige Anpassung oder eine weitere Gleichstellung der beiden Rechtsinstitute vorzunehmen. Beide Rechtsinstitute sind vielmehr differenziert zu betrachten; vor allem im Hinblick auf den Unterschied, dass mit der Gründung einer Familie die Zeugung von Nachkommen intrinsisch angelegt ist, mit der Begründung einer Lebenspartnerschaft dieses Element der Ehe aber nicht verbunden ist. Aus diesem Grunde ist die Gleichstellung einer Lebenspartnerschaft mit der Ehe verfassungsrechtlich bedenklich.

Dieses Argument ist in Verbindung mit Art. 12 EMRK zu sehen. Art. 12 verstärkt es. Das Rechtsinstitut „Ehe“ ist dort verfassungsrechtlich definiert als eine Verbindung und Familiengründung zwischen Mann und Frau („Grundrecht auf Ehe und Familie“) und steht damit nach herrschender Lehre in ganz Europa unter einem besonderen Schutz (Institutsgarantie). Dem einfachen Gesetzgeber ist nicht jede Veränderung dieses Rechtsinstituts gestattet; er hat es sogar in seinen Grundzügen zu schützen und zu bewahren. Der Oberkirchenrat A. und H.B. weist darauf hin, dass der rechtliche Schutz von Ehe und Familie aus zahlreichen Gründen nicht nur sachlich gerechtfertigt, sondern gesellschaftspolitisch höchst wünschenswert und theologisch begründet ist, ohne die gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften abzulehnen oder sie zu diskriminieren.

### Zu einzelnen Fragen:

1. Zu § 3 des Entwurfes:  
Ein generelles Diskriminierungsverbot der Lebenspartnerschaft ist zwar zu begrüßen, dennoch ist es für gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften in zweierlei Richtung zu relativieren. Kirchen sind, rechtlich gesehen, sogenannte Tendenzbetriebe und genießen zusätzlich einen verfassungsrechtlichen Schutz ihrer inneren Angelegenheiten. Die Erläuterungen zu dieser geplanten Bestimmung schweigen; wenigstens sie müssten aber zB auf die analoge Regelung des Bundesgleichbehandlungsgesetzes hinweisen und / oder für diesen Entwurf die erforderliche Bedachtnahme zum Ausdruck bringen.
2. Zu § 5 des Entwurfes:  
Nach Ansicht des Oberkirchenrates A. und H.B. ist die Zif. 1 („Eingehungshindernisse“) von besonderer Bedeutung: zwischen Personen verschiedenen Geschlechtes ist eine Lebenspartnerschaft nicht zulässig; diese Festlegung ist aufrechtzuerhalten.
3. Zu § 6 des Entwurfes:  
Der Oberkirchenrat A. und H.B. meint, dass die Lebenspartnerschaft vor dem Standesamt einzugehen sei; denn nur das Standesamt verfügt über die erforderlichen Daten und Nachweise, um die Eingehungshindernisse nach §§ 5 und 19 Abs. 3 des Entwurfes zu beurteilen. Jede andere Stelle oder Behörde müsste gerade diese Unterlagen der Standesämter heranziehen und prüfen. Eine andere behördliche Dokumentation existiert nicht und, sie sicherzustellen oder abzufragen, wäre höchst unzweckmäßig. In diesem Zusammenhang ist zu kritisieren, dass eine Novellierung des Personenstandsgesetzes nicht in Aussicht genommen wird. Die Form der Eintragungen bzw. die Schaffung und Führung eines neuen „Buches“ mit den systemischen Zusammenhängen zwischen den Personenstandsbüchern erscheint geboten. Die Art der Zeremonie, unabhängig von § 6 Abs. 3 und 4 des Entwurfes, festzulegen, ist dagegen unwichtig und sollte den Lebenspartnern überlassen bleiben, so wie die Intensität der Feierlichkeit auch den Eheleuten bei der Eheschließung vor dem Standesbeamten überlassen ist.
4. Zu Abschnitt 3 „Wirkungen der Lebenspartnerschaft“:  
Die Änderung des Namensrechtes und die Zitate des Ehegesetzes in §§ 7, 8 des Entwurfes sind unnötige Anpassungen an das Rechtsinstitut „Ehe“. Dies sollte nochmals überprüft und eliminiert werden.

Evangelischer Oberkirchenrat A. und H.B.



Dr. Michael Bünker  
Bischof



Dr. Raoul Kneucker  
Oberkirchenrat